

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Erster Bericht der Bundesregierung zum Aufbauinstrument „Next Generation EU“

Gemäß der Entschließung „Zusätzliche Berichtspflichten der Bundesregierung zum EU-Aufbauinstrument Next Generation EU“ (Bundestagsdrucksache 19/27838) des Deutschen Bundestags vom 25. März 2021 unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Entwicklungsstand des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU). Diese Berichte erhält der Deutsche Bundestag zusätzlich zu den laufenden Unterrichtungen nach dem EUZBBG.

Halbjährlich berichtet die Bundesregierung zur Gesamtentwicklung des Aufbauinstruments „Next Generation EU“, zur Kreditaufnahme durch die Europäische Kommission, zur detaillierten Mittelverwendung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Mitgliedstaaten und zu Erörterungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses sowie des Europäischen Rats zu den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten. Jährlich bis Ende des Jahres 2026 übermittelt die Bundesregierung außerdem einen Sachstand zu den geplanten und ggf. eingeführten neuen Eigenmitteln der Europäischen Union. Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Bundesregierung der halbjährlichen und jährlichen Berichtspflicht für das Jahr 2021 nach.

1. Halbjährlicher Bericht im zweiten Halbjahr 2021

A. Gesamtentwicklung des Aufbauinstruments „Next Generation EU“

Das temporäre Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) ist Teil der Gesamteinigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027. Mit NGEU wird insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) finanziert. Außerdem werden in den ersten Jahren die Mittel für bestimmte EU-Ausgabeprogramme verstärkt. NGEU hat ein Volumen von bis zu 750 Mrd. Euro (zu Preisen von 2018, davon bis zu 390 Mrd. Euro für EU-Ausgaben und bis zu 360 Mrd. Euro für Kredite an Mitgliedstaaten), um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie zu adressieren und im Zuge dessen langfristig das Wachstumspotenzial sowie die Widerstandsfähigkeit der EU-Volkswirtschaften zu stärken, wodurch das Risiko einer Verlängerung oder eines Wiederkehrens der Krise verringert wird. Die NGEU-Mittel müssen bis Ende 2023 gebunden und bis Ende 2026 verausgabt sein.

Die Europäische Kommission hat den Entwurf für den Haushalt der Europäischen Union 2022 am 8. Juni 2021 vorgelegt.¹ Im Rahmen der Berichterstattung nach dem EUZBBG wurden dem Deutschen Bundestag bereits Dokumente der Europäischen Kommission zum Haushaltsentwurf 2022 am 30. Juli 2021 übermittelt. Dieser Haushaltsentwurf enthält auch detaillierte Informationen über das Aufbauinstrument NGEU. Demnach werden im Rahmen des Aufbauinstruments für die Jahre 2021 bis 2023 insgesamt rund 807 Mrd. Euro (zu jeweiligen Preisen) zur Verfügung gestellt. Die folgende Abbildung 1 zeigt die Mittel für Verpflichtungen, die über NGEU für die Programme nach Rubriken des MFR zur Verfügung stehen. Außerdem werden die Mittel aus dem Haushaltsentwurf 2022 und der Gesamtbetrag für das Jahr 2022 dargestellt.

Abbildung 1

Mittel für Verpflichtungen im Rahmen von NGEU 2021 bis 2023

Rubrik	Beitrag von NGEU für 2021- 2023 insgesamt	Beitrag von NGEU – veranschlagte Jahrest tranche 2021	Beitrag von NGEU – veranschlagte Jahrest tranche 2022	Haushaltsentwurf 2022	Gesamtbetrag 2022 ²
<i>Mittel für Verpflichtungen in Mio. Euro, zu jeweiligen Preisen</i>					
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	11.486,0	3.555,0	3.594,8	21.644,1	25.238,9
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	50.619,6	39.795,3	10.824,3	49.706,1	60.530,0
2b. Resilienz und Werte	340.025,5	116.752,1	119.071,2	6.392,5	125.463,6
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	18.939,0	4.510,1	10.012,5	56.097,4	66.109,9
4. Migration und Grenzmanagement				3.124,0	3.124,0
5. Sicherheit und Verteidigung				1.785,3	1.785,3
6. Nachbarschaft und die Welt				16.698,4	16.698,4
7. Europäische öffentliche Verwaltung				10.845,3	10.845,3
8. Thematische besondere Instrumente				1.500,3	1.500,3
Insgesamt	421.070,1	164.612,6	143.502,8	167.793,3	311.296,1
Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (außerhalb des Haushaltsplans der EU)	385.855,0	191.017,0	194.838,0		
Gesamtbetrag aus NGEU	806.924,0	355.629,5	338.340,3		

Quelle: Europäische Kommission (2021), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2022: Allgemeine Einleitung, COM(2021) 300 – DE, 9. August 2021, S. 15-16, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>.

¹ Europäische Kommission (2021), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2022: Allgemeine Einleitung, COM(2021) 300 – DE, 9. August 2021, S. 15 bis 16, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>.

² Spalte zeigt Summe der Beträge aus Haushaltsentwurf und NGEU für das Jahr 2022.

Die Europäische Kommission legt im Entwurf des Gesamthaushaltsplans 2022 auch die Beiträge von NGEU zu den einzelnen Programmen in den jeweiligen Rubriken dar.

Demgemäß werden in Rubrik 1 „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ 2022 Mittel in Höhe von 1,8 Mrd. Euro von NGEU in das Programm Horizont Europa fließen, damit über dieses Forschungsanstrengungen verstärkt werden können, die auf die Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise, insbesondere ihrer wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen, ausgerichtet sind. Ergänzend wird im Rahmen des neuen übergreifenden Finanzinstruments InvestEU längerfristige Unterstützung für strategisch wichtige Unternehmen geleistet. Die Aufstockung von InvestEU über NGEU beläuft sich 2022 auf ebenfalls 1,8 Mrd. Euro und dient dazu, wirksame Investitionsimpulse zu setzen, die zur wirtschaftlichen Erholung der EU nach der COVID-19-Pandemie beitragen.

In der Teilrubrik 2a „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ werden die Kohäsionsprogramme neben den aus dem MFR finanzierten Mittelausstattungen zusätzliche Unterstützung für Krisenbewältigungsmaßnahmen aus der REACT-EU-Initiative erhalten, die die beiden MFR-Zeiträume überbrückt und 2022 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 10,8 Mrd. Euro aus NGEU erhält.

Der Teilrubrik 2b „Resilienz und Werte“ zugeordnet sind die nicht rückzahlbaren Komponenten der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), für die 2022 Mittel in Höhe von 118,4 Mrd. Euro aus NGEU gebunden werden sollen, sowie die Kosten der Rückzahlung von NGEU (Zins und Tilgung), die aus den Mitteln für Zahlungen des MFR gedeckt werden, enthalten. Diese Teilrubrik beinhaltet auch das neue erweiterte Programm EU4Health, für das Mittel in Höhe von 70 Mio. Euro aus der Finanzplanung 2027 vorgezogen werden sollen. Dieser Betrag soll 2022 mit dem für den NGEU-Zinsposten veranschlagten Betrag, der wiederum erst 2027 bereitgestellt werden soll, aufgewogen werden. Im Rahmen der Teilrubrik 2b wird auch das aktualisierte Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM)/rescEU finanziert, wofür 2022 zusätzliche Mittel aus NGEU zur Krisenbewältigung bereitgestellt werden (680 Mio. Euro).

Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ soll einen wesentlichen Beitrag zum europäischen Grünen Deal leisten und enthält die Mittel für den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund, JTF), die sowohl aus dem MFR stammen als auch von NGEU ergänzt werden, wodurch der Fonds 2022 um 4,3 Mrd. Euro aufgestockt wird, damit ein gerechter Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft nicht durch die COVID-19-Krise untergraben wird. Gemäß den Übergangsbestimmungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) werden 2022 die Maßnahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach den Bestimmungen für den Zeitraum 2014 bis 2020 weitergeführt, wobei die Finanzausstattung und die Obergrenzen an den neuen MFR für 2022 angepasst werden. Der ELER wird 2022 um rund 5,7 Mrd. Euro aus NGEU aufgestockt, um die Erreichung der Ziele des ELER auch mit Blick auf die durch COVID-19 verursachte Krise zu erleichtern.

Die Rubriken 4 bis 8 werden nicht durch NGEU-Mittel ergänzt.

Laut der Europäischen Kommission sollen mit den Beiträgen aus NGEU im Jahr 2022 zusätzliche Mittel für Verpflichtungen (MfV) in Höhe von rund 143,5 Mrd. Euro bereitgestellt werden, während die Mittel für Zahlungen (MfZ) mit rund 78,0 Mrd. Euro veranschlagt werden. Der Großteil der Mittel für Zahlungen (rund 63,0 Mrd. Euro, basierend auf aktuellen Informationen) spiegelt die veranschlagten Mittel für Zahlungen für die Aufbau- und Resilienzfazilität wider. Das Verfahren zur Vorlage nationaler Aufbau- und Resilienzpläne durch die Mitgliedstaaten ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Das bedeutet, dass die in den einschlägigen Durchführungsbeschlüssen des Rates festzulegenden Auszahlungsprofile abweichen können.

Abbildung 2 zeigt die Beiträge (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) aus NGEU für 2022 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Linien der Programme.

Abbildung 2

Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen im Rahmen von NGEU 2022

Programm	Name	Haushaltlinie	Haushaltsentwurf 2022		Beitrag aus NGEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
<i>Beiträge in Mio. Euro, gerundet, zu jeweiligen Preisen</i>								
Horizont Europa			12.179,2	12.559,3	1.776,8	1.981,6	13.955,9	14.540,9
davon:	Cluster Gesundheit	01 02 02 10	571,7	249,0	441,2	396,7	1.012,9	645,7
	Cluster Digitalisierung, Industrie und Weltraum	01 02 02 40	1.264,2	1.133,0	440,8	594,4	1.705,0	1.727,4
	Cluster Klima, Energie und Mobilität	01 02 02 50	1.281,6	630,1	440,0	671,0	1.721,6	1.301,1
<i>Beiträge in Mio. Euro, gerundet, zu jeweiligen Preisen</i>								
	Europäischer Innovationsrat	01 02 03 01	1.147,7	899,0	436,8	301,6	1.584,6	1.200,6
	Unterstützungsausgaben für „Horizont Europa“	01 01 01	734,1	734,1	17,9	17,9	752,0	752,0
Fonds „InvestEU“			1.196,6	1.032,4	1.818,0	1.240,5	3.014,6	2.272,9
davon:	InvestEU-Garantie – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)	02 02 02	1.163,7	50,0	1.765,0	1.200,0	2.928,7	1.250,0
	InvestEU- Beratungs- plattform und -portal sowie flankierende Maßnahmen	02 02 03	31,9	21,8	52,5	40,0	84,4	61,8
	Unterstützungsausgaben für „InvestEU“	02 01 10	1,0	1,0	0,5	0,5	1,5	1,5
REACT-EU			43.347,3	43.333,8	10.824,3	8.654,7	54.171,7	51.988,5
davon:	EFRE – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 01	p.m.	p.m.	7.547,6	6.000,0	7.547,6	6.000,0
	EFRE – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT- EU	05 02 05 02	p.m.	p.m.	30,5	37,4	30,5	37,4
	ETZ – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 03	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Unterstützungsausgaben für den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE)	05 01 01	4,7	4,7	2,9	2,9	7,6	7,5
	ESF – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 01	p.m.	p.m.	3.234,7	2.600,0	3.234,7	2.600,0

Programm	Name	Haushaltslinie	Haushaltsentwurf 2022		Beitrag aus NGEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
	ESF – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT- EU	07 02 05 02	p.m.	p.m.	7,4	13,3	7,4	13,3
	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT- EU	07 02 06 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 02	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
<i>Beiträge in Mio. Euro, gerundet, zu jeweiligen Preisen</i>								
	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT- EU	07 02 07 01	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Unterstützungsausgaben für den „Europäischen Sozialfonds+ (ESF+) – geteilte Mittelverwaltung“	07 01 01 01	7,2	7,2	1,2	1,2	8,4	8,4
Finanzhilfen im Rahmen der Aufbau und Resilienz- fazilität			118,7	112,0	118.391,4	62.999,6	118.510,1	63.111,6
davon:	Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität – Finanzhilfen	06 02 01	p.m.	p.m.	118.380,2	62.988,4	118.380,2	62.988,4
	Unterstützungsausgaben für die „Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität“	06 01 01	2,0	2,0	11,2	11,2	13,2	13,2
Katastrophen- schutzverfahren der Union (rescEU)			95,3	180,9	679,8	434,6	775,0	615,5
davon:	Katastrophen- schutzverfahren der Union (rescEU)	06 05 01	95,3	94,5	675,8	430,6	771,0	525,2
	Unterstützungsausgaben für rescEU	06 01 04	p.m.	p.m.	4,0	4,0	4,0	4,0

Programm	Name	Haushaltslinie	Haushaltsentwurf 2022		Beitrag aus NGEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Europäischer Landwirtschafts- fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)¹			12.727,7	14.680,2	5.682,8	2.443,7	18.410,5	17.123,9
davon:	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	08 03 01 03	p.m.	p.m.	5.668,6	2.435,0	5.668,6	2.435,0
	ELER – Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	08 03 03	p.m.	p.m.	12,6	7,1	12,6	7,1
	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	08 01 02	1,8	1,8	1,6	1,6	3,5	3,5
Fonds für einen gerechten Übergang			1.159,7	1,3	4.329,7	226,3	5.489,5	227,7
davon:	Fonds für einen gerechten Übergang – Operative Ausgaben	09 03 01	1.155,7	p.m.	4.307,8	213,5	5.463,5	213,5
	Fonds für einen gerechten Übergang – Operative technische Hilfe	09 03 02	4,1	1,3	15,2	6,1	19,2	7,4
<i>Beiträge in Mio. Euro, gerundet, zu jeweiligen Preisen</i>								
	Unterstützungsausgaben für den „Fonds für einen gerechten Übergang“	09 01 02	p.m.	p.m.	6,8	6,8	6,8	6,8
Insgesamt			70.824,5	71.899,9	143.502,8	77.981,1	214.327,3	149.881,0

Quelle: Europäische Kommission (2021), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2022: Allgemeine Einleitung, COM(2021) 300 - DE, 9. August 2021, S. 138-140, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>.

Die folgende Abbildung 3, ebenfalls aus dem Entwurf der Europäischen Kommission für den Jahreshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, zeigt die Mittel für Verpflichtungen aus NGEU für die Jahre 2021 bis 2027 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Programmlinien. Rubrik 1 wird im Zeitraum 2021 - 2027 mit rund 11,5 Mrd. Euro zusätzlich ergänzt (alle Angaben hier in jeweiligen Preisen), mit denen die Programme Horizont Europa und InvestEU aufgestockt werden. Rubrik 2, der auch die Aufbau- und Resilienzfähigkeit zugeordnet ist, wird mit rund 390,6 Mrd. Euro insgesamt die größte Ergänzung erhalten. Auf die Ergänzung der Rubrik 3 entfallen rund 18,9 Mrd. Euro, wovon der größte Betrag für den Fonds für einen gerechten Übergang mit rund 10,9 Mrd. Euro verwendet wird. Insgesamt sind NGEU-Mittel in Höhe von rund 806,9 Mrd. Euro vorgesehen.

Name	Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
ESF – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 01	11.892,281	3.234,700	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	15.126,981
ESF – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 02	41,785	7,366	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	49,151
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 01	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 02	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Beschäftigungsinitiative für junge Menschen – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 07 01	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung	2.2.21	116.069,600	118.391,400	103.463,250	11,400	11,500	11,500	10,350	337.969,000
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>7,000</i>	<i>11,200</i>	<i>12,200</i>	<i>11,400</i>	<i>11,500</i>	<i>11,500</i>	<i>10,350</i>	<i>75,150</i>
Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität	06 01 01 02	7,000	11,200	12,200	11,400	11,500	11,500	10,350	75,150
<i>Operative Ausgaben</i>		<i>116.062,600</i>	<i>118.380,200</i>	<i>103.451,050</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>337.893,850</i>
Aufbau- und Resilienzfazilität – Finanzhilfen	06 02 01	116.062,600	118.380,200	103.451,050	0,000	0,000	0,000	0,000	337.893,850
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	2.2.24	682,527	679,772	684,892	2,322	2,322	2,322	2,322	2.056,480
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>3,908</i>	<i>3,979</i>	<i>4,050</i>	<i>2,322</i>	<i>2,322</i>	<i>2,322</i>	<i>2,322</i>	<i>21,226</i>
Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 01 04	3,908	3,979	4,050	2,322	2,322	2,322	2,322	21,226
<i>Operative Ausgaben</i>		<i>678,619</i>	<i>675,794</i>	<i>680,841</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>2.035,254</i>
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 05 01	678,619	675,794	680,841	0,000	0,000	0,000	0,000	2.035,254

Name	Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
<i>Jeweilige Preise in Mio. Euro, auf Tausend gerundet</i>									
RUBRIK 3	3	4.510,134	10.012,497	4.416,323	0,000	0,000	0,000	0,000	18.938,955
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	3.2.12	2.387,718	5.682,769	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	8.070,487
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>0,000</i>	<i>1,613</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>1,613</i>
Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	08 01 02	0,000	1,613	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,613
<i>Operative Ausgaben</i>		<i>2.387,718</i>	<i>5.681,156</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>8.068,874</i>
Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	08 03 01 03	2.381,749	5.668,562	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	8.050,311
ELER – Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	08 03 03	5,969	12,594	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	18,563
Fonds für einen gerechten Übergang	3.2.22	2.122,416	4.329,729	4.416,323	0,000	0,000	0,000	0,000	10.868,468
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>3,311</i>	<i>6,754</i>	<i>6,889</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>16,955</i>
Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	09 01 02	3,311	6,754	6,889	0,000	0,000	0,000	0,000	16,955
<i>Operative Ausgaben</i>		<i>2.119,105</i>	<i>4.322,974</i>	<i>4.409,434</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>0,000</i>	<i>10.851,513</i>
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative Ausgaben	09 03 01	2.111,677	4.307,820	4.393,977	0,000	0,000	0,000	0,000	10.813,473
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative technische Unterstützung	09 03 02	7,428	15,154	15,457	0,000	0,000	0,000	0,000	38,040
GESAMTBETRAG		355.629,561	338.340,766	112.864,681	26,978	23,706	21,437	17,926	806.925,056
Davon Finanzhilfen:		164.612,561	143.502,766	112.864,681	26,978	23,706	21,437	17,926	421.070,056
Davon Darlehen		191.017,000	194.838,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	385.855,000

Quelle: Europäische Kommission (2021), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2022: Allgemeine Einleitung, COM(2021) 300 - DE, 9. August 2021, S. 205-209, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>.

Für das Jahr 2021 liegen außerdem detaillierte monatliche Prognosen für die Auszahlungen im Rahmen von NGEU vor.³ Die nachfolgende Abbildung 4 zeigt mit Stand 2. Juli 2021 die prognostizierten Zahlungen im zweiten Halbjahr 2021. Demnach sollen insgesamt rund 85 Mrd. Euro aus den NGEU-Mitteln fließen. Da im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität derzeit die Mitgliedstaaten (nach Annahme ihrer jeweiligen Aufbau- und Resilienzpläne und nach Unterzeichnung der Finanzierungs- und ggf. Darlehensverträge) bis zu 13 Prozent der ihnen zugeteilten Mittel als Vorfinanzierung beantragen können, ist laut Europäischer Kommission zu erwarten, dass es insbesondere bei den prognostizierten Zahlen zu den Auszahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Laufe des Jahres Aktualisierungen geben wird. Die hier prognostizierten Zahlen weichen daher von den tatsächlich bereits erfolgten Auszahlungen ab (vgl. Abschnitt C).

Abbildung 4

Prognostizierte Zahlungen im Rahmen von NGEU von Juli bis Dezember 2021

	Juli 2021	August 2021	September 2021	Oktober 2021	November 2021	Dezember 2021	Juli - Dezember 2021
<i>Aktuelle Vorhersage (auf der Grundlage von Informationen bis zum 2. Juli 2021), in jeweiligen Preisen in Euro, Stand 2. Juli 2021</i>							
Horizont Europa	0	149.281	7.050.906	149.281	153.759	81.423.000	88.926.227
Invest EU Fonds	433.000	15.000.000	0	10.000	158.517.000	40.000	174.000.000
ReactEU	1.789.357.458	1.876.113.973	1.708.685.000	1.077.157.850	1.480.723.850	2.273.857.100	10.205.895.231
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	30.064	5.386	182.488	24.566.612	1.318.978	167.480.170	193.583.698
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	0	0	0	0	372.621.162	223.871.162	596.492.324
Fonds für einen gerechten Übergang	144.967	219.967	274.967	319.967	16.490.967	33.471.967	50.922.800
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (Zuschüsse inkl. technische Unterstützung)	20.773.569.026	12.788.037.213	4.838.238.097	2.290.066.452	0	1.589.680.399	52.279.591.187
Insgesamt pro Monat	22.563.534.515	14.679.525.819	6.554.431.457	3.392.270.161	2.029.825.716	14.369.823.798	63.589.411.467
Aufbau- und Resilienzfazilität (Darlehen)	2.005.450.060	15.964.276.952	1.574.560.000	1.945.974.394	0	0	21.490.261.406
Insgesamt NGEU (inkl. RRF-Darlehen)	24.568.984.575	30.643.802.771	8.128.991.457	5.338.244.555	2.029.825.716	14.369.823.798	85.079.672.873

- (1) Die Prognose basiert auf den Schätzungen der bevollmächtigten Anweisungsbefugten für die betreffenden Programme.
- (2) Die Schätzungen beruhen auf einer Reihe von Annahmen, insbesondere im Hinblick auf die Annahme der Aufbau- und Resilienzpläne und der Prozess der Unterzeichnung der Finanzierungs- und gegebenenfalls der Darlehensverträge.

Quelle: Council of the European Union (2021), NGEU related payments forecast for July-December 2021, Working Paper WK 9093/2021 ADD 1, 8 July 2021, LIMITE, S. 2, eigene Übersetzung.

³ Council of the European Union (2021), NGEU related payments forecast for July-December 2021, Working Paper WK 9093/2021 ADD 1, 8 July 2021, LIMITE.

Die Europäische Kommission hat außerdem einen Bericht zur langfristigen Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse aus dem EU-Haushalt vorgelegt.⁴ In dem Bericht betont die Europäische Kommission, dass die Mittel aus NGEU zur vorzeitigen Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Unterstützung in den ersten Jahren des Zeitraums 2021 bis 2027 für Reformprioritäten und zur Stärkung von Programmen, die für die Erholung Europas von den Folgen der Pandemie von zentraler Bedeutung sind, verwendet werden. Die vorzeitige Bereitstellung spiegelt sich in der Konzentration der Mittelbindungen im Zeitraum 2021 bis 2023 sowie in der erwarteten Verteilung der Zahlungen mit 58 Prozent der Auszahlungen innerhalb der ersten drei Jahre des MFR wider.

Weiterhin führt die Europäische Kommission bezüglich der Geschwindigkeit der Mittelabflüsse aus. Das Herzstück von NGEU ist demgemäß die Aufbau- und Resilienzfazilität, die 80 Prozent der nicht rückzahlbaren Mittelzuweisungen ausmacht. Die Abflüsse von NGEU werden daher größtenteils von der Geschwindigkeit der Auszahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt. Zahlungsanträge nach der Aufbau- und Resilienzfazilität erfolgen bis zu zweimal pro Jahr und Mitgliedstaat nach dem Erreichen von Etappenzielen und Zielwerten, die in gemäß der ARF-Verordnung gefassten Durchführungsbeschlüssen des Rates festgelegt sind. Bis zu 13 Prozent der Gesamtunterstützung können darüber hinaus als Vorfinanzierung ausgezahlt werden.

Abbildung 5 zeigt die langfristige Prognose der Europäischen Kommission für die Abflüsse aus NGEU (Mittel für Zahlungen). Die Prognose basiert auf einer ersten Analyse der zur Verfügung stehenden Pläne und anderer ergänzender Informationen aus dem Gespräch zwischen nationalen Behörden und der Kommission. Da die Einreichung und Bewertung der nationalen Pläne noch nicht abgeschlossen ist, kann sich auch die Prognose zu den Mitteln für Zahlungen künftig noch ändern. Die geplanten Auszahlungsprofile hängen von den in den Durchführungsbeschlüssen des Rates festgelegten Modalitäten ab.

Abbildung 5

Langfristige Prognose der Abflüsse aus NGEU

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
<i>in Mrd. Euro, zu jeweiligen Preisen</i>								
Mittelbindungen – indikative jährliche Verteilung								
NGEU (ohne Darlehen)	164,61	143,50	112,87	0,02	0,02	0,02	0,02	421,07
Mittel für Zahlungen – Prognose								
Horizont Europa	0,10	1,98	1,78	1,16	0,35	0,05	0,00	5,41
InvestEU	0,17	1,24	1,24	1,24	1,02	1,16	0,00	6,07
REACT-EU	7,12	8,65	13,28	19,03	2,53	0,00	0,00	50,62
Aufbau- und Resilienzfazilität (nicht zurückzahlbare Unterstützung)	58,24	63,00	77,48	53,92	42,48	42,85	0,01	337,97
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	0,20	0,43	0,54	0,31	0,28	0,25	0,04	2,06
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	0,60	2,44	2,70	1,94	0,38	0,00	0,00	8,07
Fonds für einen gerechten Übergang	0,06	0,23	2,18	3,26	3,26	1,90	0,00	10,87
Insgesamt	66,48	77,98	99,20	80,85	50,29	46,21	0,06	421,07

Quelle: Europäische Kommission (2021), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Langfristige Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2021 bis 2027), COM(2021) 343 final, 30. Juni 2021, S. 21.

⁴ Europäische Kommission (2021), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Langfristige Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2021-2027), COM(2021) 343 final, 30. Juni 2021.

Zu den einzelnen Programmen berichtet die Europäische Kommission ebenfalls in ihrem Bericht. Demgemäß ist REACT-EU mit 12 Prozent der nicht rückzahlbaren Unterstützung der zweitgrößte Teil von NGEU. Dieses Programm bietet für die Kohäsionspolitik eine Ergänzung und Überbrückung zwischen den Programmplanungszeiträumen 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027. Diese Ergänzung und Überbrückung erfolgt durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel in den Jahren 2021 und 2022 durch einige der bestehenden Kohäsionsfonds – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – sowie durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen. Bis Ende 2021 werden alle Änderungen an den Programmen in Bezug auf die Zuteilung unter REACT-EU für das Jahr 2021 abgeschlossen und es wird eine Vorfinanzierung in Höhe von 11 Prozent ausgezahlt. Zwischen- und Restzahlungen erfolgen schwerpunktmäßig 2022 bis 2024 im Einklang mit dem Ziel von REACT-EU, die Bereitstellung durch die Nutzung bestehender Programme zu beschleunigen und die Durchführungsbestimmungen vollständig flexibel zu handhaben. Die letzten Abschlusszahlungen werden bis Ende 2025 erfolgen.

Die übrigen 8 Prozent der nicht rückzahlbaren Mittelzuweisungen verteilen sich auf die übrigen fünf im Rahmen von NGEU unterstützten Programme. In die Prognose der Mittel für Zahlungen fließt – unter Berücksichtigung des kürzeren Mittelbindungszyklus und des Schwerpunktes auf den unmittelbaren Bedürfnissen für eine wirtschaftliche Erholung – die Erfahrung aus den Vorgängerprogrammen ein. Für InvestEU spiegelt die Prognose den erwarteten Bereitstellungszeitplan für die Haushaltsgarantie wider. Der Start des neuen Fonds für einen gerechten Übergang wird durch die Verzögerungen bei der Annahme des MFR, der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) und der sektoralen Rechtsvorschriften beeinträchtigt. Es wird damit gerechnet, dass 2022 die meisten Programme der Mitgliedstaaten verabschiedet sein werden und die Vorfinanzierung ausgezahlt sein wird. Nahezu alle Auszahlungen dürften sich über den Zeitraum 2023 bis 2026 erstrecken.

Die Prognose spiegelt laut der Europäischen Kommission die Tatsache wider, dass alle Mittel im Rahmen von NGEU bis Ende 2023 gebunden sein müssen und daher nicht mit der Aufhebung von Mittelbindungen zu rechnen ist.

Ausführliche Informationen über die den Mitgliedstaaten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gewährten Darlehen werden im Abschnitt C beschrieben.

Die Bundesregierung hat die Schaffung des Aufbauinstruments NGEU von Anfang an positiv begleitet. Die deutsch-französische Initiative vom Mai 2020 von Bundeskanzlerin Merkel und Frankreichs Präsident Macron hatte bereits wichtige Impulse für ein temporäres europäisches Aufbauinstrument gesetzt, die von der Europäischen Kommission aufgegriffen wurden und letztlich in der Einigung der Staats- und Regierungschefs im Juli 2020 mündeten. Die Einigung zum MFR 2021 bis 2027 und zu NGEU wurde unter deutscher Ratspräsidentschaft erzielt. Die Bundesregierung sieht NGEU als wichtigen europäischen Beitrag, um gemeinsam gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

B. Kreditaufnahme durch die Europäische Kommission

Am 14. April 2021 hat die Europäische Kommission ihre diversifizierte Finanzierungsstrategie vorgelegt.⁵ Ein entsprechender Berichtsbogen wurde mit Datum vom 29. April 2021 bereits an den Deutschen Bundestag übermittelt. Laut Europäischer Kommission ist für NGEU aufgrund des hohen Anleihevolumens (rund 807 Mrd. Euro in laufenden Preisen) und der Komplexität der Auszahlungen ein neuer Ansatz bei der Mittelaufnahme notwendig. Die Finanzierung von Darlehen unter NGEU erfolgt damit abweichend von bisherigen Kreditaufnahmen der EU und anders als bei SURE nicht mehr über einen *back-to-back*-Ansatz, bei dem die Konditionen der Kreditaufnahme der EU eins zu eins an den Darlehensnehmer weitergegeben werden. Die Kommission stützt die Finanzierungsstrategie auf acht Säulen: die regelmäßige Veröffentlichung sechsmonatiger Finanzierungspläne mit Angaben über die geplanten Emissionen im Bezugszeitraum, eine wirksame Koordinierung mit nationalen und supranationalen Schuldenverwaltungsstellen, ein robustes Liquiditätsmanagement, die Einrichtung eines paneuropäischen Primärhändlernetzwerks und einer Auktionsplattform, robuste Governance- und Risikomanagementsysteme innerhalb der Kommission, eine Stärkung der Backoffice-, Zahlungs- und Buchführungsfunktionen der Europäischen Kommission, günstige Darlehen sowie eine transparente Kommunikation mit den Investoren. Die Kommission begründete hier auch ihre Entscheidung darüber, keine Ausgestaltung über *back-to-back* Darlehen vorzunehmen, weil dies laut der Kommission u. a. eine beträchtliche Anzahl von Emis-

⁵ Europäische Kommission (2021), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine neue Finanzierungsstrategie zur Finanzierung von NextGenerationEU, COM(2021) 250 final, Brüssel, 14. April 2021, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=COM:2021:250:FIN>.

sionen und hohe Transaktionskosten zur Folge hätte; stattdessen sollen die Darlehen an Mitgliedstaaten aus dem Pool der Erlöse aus für NGEU begebenen Anleihen finanziert werden. Nach einer anfänglich variablen Verzinsung der Darlehen sollen mittelfristig unter Einsatz von Zinsswaps auch Darlehen mit festen Zinssätzen ermöglicht werden. Außerdem bestätigte die Kommission in ihrer Finanzierungsstrategie, 30 Prozent der Emissionen über grüne Anleihen zu finanzieren.

Mitte April erließ die Kommission außerdem drei Beschlüsse (einen über das Primärhändlernetz⁶ sowie zwei Beschlüsse über die Governance-Regelungen und Risikomanagementsysteme für NGEU⁷), die die diversifizierte Finanzierungsstrategie ermöglichen sollen.

Zur Festlegung der Methode für die Zurechnung von Kosten im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme und dem Schuldendienst hat die Europäische Kommission einen Durchführungsbeschluss veröffentlicht.⁸ Diese Methode soll laut Kommission sicherstellen, dass keine Quersubventionierung der Kosten durch eine Kategorie von Begünstigten durch eine andere erfolgt. So sollen die Kosten, die im Rahmen der Darlehensaufnahme entstehen, auch nur von den Mitgliedstaaten getragen werden, die die Darlehen in Anspruch nehmen. Die Kommission unterscheidet im Durchführungsbeschluss drei Kostenarten: Erstens die Finanzierungskosten, die sich aus den Zinsen und sonstigen Gebühren ergeben, die die Kommission auf die verschiedenen Instrumente zur Finanzierung der jeweiligen Auszahlungen zu entrichten hat. Zur Berechnung der Finanzierungskosten wird die Kommission sogenannte Zeit-Kompartimente von in der Regel sechs Monaten nutzen. Dies soll laut Kommission die Anwendung derselben Finanzierungskosten auf alle gleichzeitigen, dem gleichen Zeit-Kompartiment zugeordneten Auszahlungen erlauben und insbesondere eine faire, gerechte und transparente Vorgehensweise zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen. An zweiter Stelle stehen die Kosten für das Liquiditätsmanagement, bei denen es sich um die Kosten handelt, die aufgrund von Beträgen entstehen, die vorübergehend auf Liquiditätskonten als Reserven für anstehende Zahlungen gehalten werden. Für das Liquiditätsmanagement wurde zwischenzeitlich ein Konto bei der Europäischen Zentralbank (EZB) eingerichtet. Die Konditionen für das Konto wurden mit Beschluss der EZB vom 26. Mai 2021 festgelegt.⁹ An dritter Stelle stehen die Verwaltungskosten für den Aufbau der technischen und operativen Kapazitäten zur Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie.

Im Anleihebeschluss sind die maximalen Volumina für die Anleihebegebung für das jeweilige Jahr festgeschrieben. Im jährlichen Anleihebeschluss für das Jahr 2021 kündigt die Europäische Kommission an, bis zum 31. Dezember 2021 maximal 125 Mrd. Euro mit einer maximalen durchschnittlichen Laufzeit von 17 Jahren sowie maximal 60 Mrd. Euro mit kurzen Laufzeiten zu begeben.¹⁰ Einzelne Emissionen von Anleihen mit langer Laufzeit sollen ein Volumen von jeweils 20 Mrd. Euro nicht übersteigen.

⁶ Beschluss (EU, Euratom) 2021/625 der Kommission vom 14. April 2021 über die Einrichtung des Primärhändlernetzes und die Festlegung von Zulassungskriterien für die Mandatierung von Syndikatsführern und Mitgliedern der Führungsgruppe für syndizierte Transaktionen für die Zwecke der Mittelaufnahmetätigkeiten der Kommission im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. April 2021, L131/170-182, abrufbar unter: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/625/oj>.

⁷ European Commission (2021), Commission Decision of 14.4.2021 on specific internal rules on the implementation of borrowing, debt management and lending operations and of the primary dealer network established by Commission Decision C(2021) 2500, C(2021) 2501 final, Brussels, 14. April 2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/about_the_european_commission/eu_budget/c2021_2501_en_act_par_t1_v2.pdf;
European Commission (2021), Commission Implementing Decision of 14.4.2021 establishing the necessary arrangements for the administration of the borrowing operations under Council Decision (EU, Euratom) 2020/2053 and for the lending operations related to loans granted in accordance with Article 15 of Regulation (EU) 2021/241 of the European Parliament and of the Council, Brussels, C(2021) 2502 final, 14. April 2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/about_the_european_commission/eu_budget/c2021_2502_en_act_par_t1_v1.pdf.

⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1095 der Kommission vom 2. Juli 2021 zur Festlegung der Methode für die Zurechnung von Kosten im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme und dem Schuldendienst im Rahmen von NextGenerationEU, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 5. Juli 2021, L236/75-85, abrufbar unter: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1095/oj.

⁹ Beschluss (EU) 2021/874 der Europäischen Zentralbank zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1743 über die Verzinsung von Überschussreserven und bestimmten Einlagen (EZB/2021/25), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 31. Mai 2021, L 191/43-44, abrufbar unter <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/874/oj>.

¹⁰ European Commission (2021), Commission implementing decision of 1.6.2021 establishing the framework for borrowing and debt management operations under NextGenerationEU for 2021, C(2021) 3991 final, Brussels, 1.6.2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/about_the_european_commission/eu_budget/1_en_act_part1_v2_0.pdf.

Neben dem Anleihebeschluss hat die Kommission auch Einzelheiten aus ihrem Finanzierungsplan bis Ende 2021 am 1. Juni 2021 veröffentlicht¹¹ und am 7. September 2021 aktualisiert¹²: So bleibt sie bei ihrer Planung, bis zum Jahresende 2021 insgesamt 80 Mrd. Euro über langfristige Kapitalmarktinstrumente aufzunehmen; hinzu kommen weitere Mittel in zweistelliger Milliardenhöhe, die ab dem 15. September 2021 über Auktionen von *short-term EU-Bills* mit Laufzeiten von drei und sechs Monaten finanziert werden sollen. Die Europäische Kommission plant in der Regel, zwei Auktionen pro Monat für die EU-Bills durchzuführen, jeweils am ersten und dritten Mittwoch des Monats. Auktionen für Anleihen sollen grundsätzlich am vierten Montag des Monats stattfinden. Darüber hinaus wurden drei Zeitfenster für weitere syndizierte Transaktionen in den Kalenderwochen 37, 41 und 45 dieses Jahrs angekündigt. Dazu hat die Europäische Kommission einen Auktionskalender veröffentlicht.¹³

Im Oktober 2021 sollen bei geeigneten Marktbedingungen auch die ersten grünen Anleihen begeben werden. Die Europäische Kommission plant bis zum Jahr 2026 grüne Anleihen mit einem Volumen von bis zu 250 Mrd. Euro (in laufenden Preisen) zu emittieren. Das entspricht 30 Prozent des gesamten NGEU-Emissionsvolumens. Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission am 7. September 2021 einen von unabhängiger Seite bewerteten Rahmen für grüne NGEU-Anleihen angenommen.

Die Europäische Kommission hat am 15. Juni 2021 die erste Anleihe zur Finanzierung von NGEU in Höhe von 20 Mrd. Euro mit einer Laufzeit von zehn Jahren (Fälligkeitsdatum 4. Juli 2031) emittiert.¹⁴ Am 29. Juni 2021 folgte die zweite Emission mit einem Gesamtvolumen von 15 Mrd. Euro.¹⁵ Dabei handelte es sich um eine Transaktion mit zwei Tranchen, mit einer Anleihe mit fünfjähriger Laufzeit über 9 Mrd. Euro, die am 6. Juli 2026 fällig ist, und einer Anleihe mit 30-jähriger Laufzeit über 6 Mrd. Euro, die am 6. Juli 2051 fällig ist. Am 13. Juli 2021 wurde die dritte Emission durchgeführt:¹⁶ Die Kommission begab eine Anleihe i. H. v. 10 Mrd. Euro mit 20-jähriger Laufzeit, die am 4. Juli 2041 fällig ist. Die Kommission stellte bei allen drei Emissionen aufgrund mehrfacher Überzeichnungen ein starkes Anlegerinteresse fest. Insgesamt wurden innerhalb von vier Wochen Anleihen mit einem Volumen von 45 Mrd. Euro mit Laufzeiten von fünf, zehn, zwanzig und dreißig Jahren begeben. Alle bisherigen Begebungen erfolgten als syndizierte Transaktionen. Darüber hinaus sind nun ab Ende September für das Jahr 2021 auch drei Auktionen zur Emission von Anleihen geplant (s. o.).¹³

Informationen zu Aktiva und Passiva der Europäischen Union aus Anleihe- und Darlehensoperationen des Jahres 2021 im Zusammenhang mit NGEU werden mit dem jährlichen Bericht der Kommission im Jahr 2022 für das Vorjahr vorgelegt werden. Die Europäische Kommission hat ferner angekündigt, den nächsten Finanzierungsplan für den Zeitraum Januar bis Juni 2022 rechtzeitig vor Beginn der Anleiheemissionen des ersten Halbjahres 2022 zu veröffentlichen. Auf der Website der Europäischen Kommission „The EU as a borrower – investor relations“¹⁷ hat die Kommission weitere Informationen zu ihrem Schuldenmanagement zusammengestellt.

Die Bundesregierung setzt sich für ein transparentes Schuldenmanagement der Europäischen Kommission im Rahmen von NGEU und eine stetige und vorhersehbare Rückzahlung der NGEU-Mittel von spätestens 2028 bis 2058 ein.

¹¹ Pressemitteilung der Europäischen Kommission: NextGenerationEU: Europäische Kommission gibt im Rahmen des Finanzierungsplans für 2021 langfristige Anleihen für rund 80 Mrd. Euro aus, Brüssel: 1. Juni 2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2749.

¹² Pressemitteilung der Europäischen Kommission: NextGenerationEU: Europäische Kommission bereit für Emission grüner Anleihen in Höhe von 250 Mrd. EUR, Brüssel: 7. September 2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_4565.

¹³ Fragen und Antworten der Europäischen Kommission: NextGenerationEU – Der Rahmen für grüne NGEU-Anleihen und aktualisierter Finanzierungsplan, Brüssel: 7. September 2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_21_4567.

¹⁴ Pressemitteilung der Europäischen Kommission: NextGenerationEU: Europäische Kommission bringt im Rahmen der ersten Transaktion zur Unterstützung der Erholung Europas 20 Mrd. Euro auf, Brüssel: 15. Juni 2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_2982.

¹⁵ Pressemitteilung der Europäischen Kommission, NextGenerationEU: Europäische Kommission schließt zweite erfolgreiche Anleiheemission zur Unterstützung der Erholung in Europa ab, Brüssel: 29. Juni 2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3287.

¹⁶ Pressemitteilung der Europäischen Kommission: NextGenerationEU: Europäische Kommission bringt im Rahmen einer erfolgreichen dritten Anleihenemission zur Unterstützung der Erholung Europas weitere 10 Mrd. Euro auf, Brüssel: 13. Juli 2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_3682.

¹⁷ Die Website der Europäischen Kommission zum Schuldenmanagement ist aufrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/eu-borrower-investor-relations_en.

C. Detaillierte Mittelverwendung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Mitgliedstaaten

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist das größte Ausgabeninstrument des temporären Aufbauinstruments NGEU. Gemäß Verordnung (EU) 2021/241¹⁸ können im Rahmen der ARF insgesamt bis zu 312,5 Mrd. Euro für die nicht rückzahlbare Unterstützung (Zuschüsse) und bis zu 360 Mrd. Euro für die Unterstützung in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden – jeweils zu Preisen von 2018.

Um Mittel aus der ARF zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten jeweils einen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) erstellen. Die Europäische Kommission prüft die ARP auf Basis von den in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien und legt ihre Bewertung und einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates (inklusive Annex) für jeden ARP vor. Die zugrundeliegenden Bewertungskriterien werden insb. im Artikel 19 und im Anhang V der genannten Verordnung dargelegt. Der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates enthält die von dem Mitgliedstaat durchzuführenden Reformen und Investitionsvorhaben, einschließlich der Etappenziele und Zielwerte sowie der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechneten finanziellen Beiträge (Zuschüsse) und ggf. Darlehen.

Nach Befassung und Diskussion in den vorbereitenden Ratsgremien billigt der Rat im Wege eines Durchführungsbeschlusses die Bewertung des von dem Mitgliedstaat vorgelegten ARPs oder gegebenenfalls die Bewertung einer vorgelegten Aktualisierung. Im dazugehörigen Annex der Durchführungsbeschlüsse werden die Maßnahmen mit ihren Etappenzielen und Zielwerten ausführlich dargestellt und für die Zwecke der Auszahlungen im Rahmen der ARF zeitlich eingeordnet. Für eine vollständige Zahlung der im Durchführungsbeschluss des Rates zugesagten Mittel sollten die Mitgliedstaaten die vereinbarten Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 in zufriedenstellender Weise erreichen. Die Auszahlungen von Zuschüssen sowie gegebenenfalls des Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat erfolgen grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2026.

Die Bewertung der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte durch die Europäische Kommission bildet die Grundlage für die Auszahlungen im Rahmen der ARF. Nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Europäischen Kommission einen Antrag auf Zahlung der Zuschüsse und gegebenenfalls des Darlehens. Diese Zahlungsanträge können von den Mitgliedstaaten bis zu zweimal pro Jahr bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. Diese nimmt nach Eingang des Antrags eine vorläufige Bewertung vor, ob die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte gemäß dem Durchführungsbeschluss des Rates in zufriedenstellender Weise erreicht wurden. Ist die vorläufige Bewertung der Europäischen Kommission in Bezug auf die zufriedenstellende Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte positiv, so legt sie ihre Feststellungen dem Wirtschafts- und Finanzausschuss vor und ersucht ihn um eine Stellungnahme, die sie bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Fällt die abschließende Bewertung der Kommission positiv aus, erlässt sie einen Beschluss zur Genehmigung der Auszahlung. Dies erfolgt über den Komitologieausschuss gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241.

Die finale Finanzausstattung erfolgt auf Basis der Berechnung zu jeweiligen Preisen nach der in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Methode. Damit wird bei den Volumina der Zuschüsse dahingehend differenziert, wie stark die Mitgliedstaaten von der Pandemie betroffen sind. Das maximale Volumen der Zuschüsse pro Mitgliedstaat im Rahmen der ARF wird so ermittelt, dass 70 Prozent auf der Grundlage des Vorkrisenniveaus von Bevölkerung, umgekehrtem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf und der relativen Arbeitslosenquote jedes Mitgliedstaats berechnet werden. Die übrigen 30 Prozent werden auf der Grundlage der Bevölkerung, des umgekehrten BIP pro Kopf sowie zu gleichen Teilen der Veränderung des realen BIP im Jahr 2020 und der kumulierten Veränderung des realen BIP im Zeitraum 2020 bis 2021 berechnet. Die Daten werden bis zum 30. Juni 2022 mit den tatsächlichen Werten zu jeweiligen Preisen aktualisiert. Die Mittel müssen bis Ende 2023 gebunden und bis Ende 2026 verausgabt sein.

Vorbehaltlich der Annahme des Durchführungsbeschlusses durch den Rat bis zum 31. Dezember 2021 und auf Antrag eines Mitgliedstaats im Rahmen der offiziellen Vorlage seines ARP leistet die Kommission eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von bis zu 13 Prozent der Zuschüsse und gegebenenfalls von bis zu 13 Prozent des Darlehens.

¹⁸ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 18. Februar 2021, L57/17-75, abrufbar unter: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

Für die ARP der folgenden Länder hat der ECOFIN-Rat Durchführungsbeschlüsse angenommen: Portugal (PRT), Spanien (ESP), Luxemburg (LUX), Dänemark (DNK), Griechenland (GRC), Deutschland (DEU), Slowakei (SVK), Lettland (LVA), Frankreich (FRA), Italien (ITA), Österreich (AUT), Belgien (BEL), Slowenien (SVN), Litauen (LTU), Zypern (CYP), Kroatien (HRV), Irland (IRL) und Tschechische Republik (CZE).

Abbildung 6

Mittelverwendung der ARF durch die Mitgliedstaaten

Land	ARF-Mittel*		Mittelverwendung und -vergabe**/**	
	Zuschuss	Darlehen (max.)	Auszahlung	Zweck und Konditionen
	– in Euro –			
PRT	13 907 294 284	2 699 000 000		10149/21 INIT + ADD 1
			2,2 Mrd.	3.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
ESP	69 512 589 611			10150/21 INIT + ADD 1
			9 Mrd.	17.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
LUX	93 354 077			10155/21 INIT + ADD 1
			12,1 Mio.	3.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
DNK	1 551 401 105			10154/21 INIT + ADD 1
			201 Mio.	2.09.21, Vorfinanzierung (13 %)
GRC	17 769 942 602	12 727 538 920		10152/21 INIT + ADD 1
			4 Mrd.	9.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
DEU	25 613 478 442			10158/21 INIT + ADD 1
			2,25 Mrd.	26.08.21, Vorfinanzierung (9 %)
SVK	6 328 586 359			10156/21 INIT + ADD 1
LVA	1 826 000 000			10157/21 INIT + ADD 1
			237 Mio.	10.09.21, Vorfinanzierung (13 %)
FRA	39 368 318 474			10162/21 INIT + ADD 1
			5,1 Mrd.	19.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
ITA	68 880 513 747	122 601 810 400		10160/21 INIT + ADD 1
			24,9 Mrd.	13.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
AUT	3 461 398 824			10159/21 INIT + ADD 1
BEL	5 923 953 327			10161/21 INIT + ADD 1
			770 Mio.	3.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
SVN	1 776 927 281	705 370 000		10612/21 INIT + ADD 1

Land	ARF-Mittel*		Mittelverwendung und -vergabe**/**	
	Zuschuss	Darlehen (max.)	Auszahlung	Zweck und Konditionen
	– in Euro –			
LTU	2 224 195 119			10477/21 INIT + ADD 1
			289 Mio.	17.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
CYP	1 005 946 047	200 320 000		10686/21 INIT + ADD 1
			157 Mio.	9.09.21, Vorfinanzierung (13 %)
HRV	6 295 431 146			10687/21 INIT + ADD 1
IRL	988 966 534			11046/21 INIT + ADD 1
CZE	7 035 697 549			11047/21 INIT + ADD 1

Quelle: Europäische Kommission.

* Auf Basis des Durchführungsbeschlusses des Rates stellt die Union dem Mitgliedstaat einen finanziellen Beitrag in Höhe des angegebenen Betrags an nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder auch ein Darlehen mit einem maximalen Volumen in Höhe des angegebenen Betrags zur Verfügung. Der finanzielle Beitrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils des Mitgliedstaates an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

** Mittelverwendung: Ratsdokumente zu den Durchführungsbeschlüssen des Rates und den zugehörigen Anhängen mit den vereinbarten Etappenzielen und Zielwerten abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/public-register/public-register-search/>.

*** Mittelvergabe/Auszahlungen: Nach Annahme der Pläne und Unterzeichnung der jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen können erste Auszahlungen im Rahmen der Vorfinanzierung (bis zu 13 Prozent der Gesamtmittel des nationalen Aufbau- und Resilienzplans) an den jeweiligen Mitgliedstaat erfolgen. Danach kann der jeweilige Mitgliedstaat bis zu zweimal pro Jahr einen Zahlungsantrag bei der Europäischen Kommission einreichen. Die Werte für die Auszahlungen sind hier gemäß den jeweiligen Pressemitteilungen der Europäischen Kommission ausgewiesen, in der diese gerundet veröffentlicht werden. Informationen zu den Auszahlungen sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/recovery-coronavirus/recovery-and-resilience-facility_en.

Dem Deutschen Bundestag sind zeitnah nach der Vorlage der Durchführungsbeschlüsse durch die Europäische Kommission und vor der jeweiligen Befassung im ECOFIN-Rat ausführliche Berichtsbögen zu den Aufbau- und Resilienzplänen der oben genannten Mitgliedstaaten im Rahmen des EUZBBG zugegangen. Die Bundesregierung hat den Prozess im ECOFIN-Rat konstruktiv begleitet. Im folgenden Abschnitt D wird die Berichterstattung bzgl. des Wirtschafts- und Finanzausschusses zusammengefasst.

D. Erörterungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) sowie des Europäischen Rates zu den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten

Im Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) wurden bislang die Durchführungsbeschlüsse zu 18 nationalen Aufbau- und Resilienzplänen (ARP) besprochen (Portugal, Spanien, Luxemburg, Dänemark, Griechenland, Deutschland, Slowakei, Lettland, Frankreich, Italien, Österreich, Belgien, Slowenien, Litauen, Zypern, Kroatien, Irland und Tschechische Republik). Hierzu sind dem Deutschen Bundestag im Anschluss an den WFA und vor der jeweiligen Befassung im ECOFIN-Rat ausführliche Berichte zu den Plänen und der Diskussion im WFA im Rahmen des EUZBBG zugegangen. Zudem erfolgte die übliche Vor- und Nachberichterstattung zu den ECOFIN-Befassungen.

Im Folgenden ist eine überblicksartige Zusammenfassung der WFA-Befassungen zu den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeführt:

Portugal: Die WFA-Befassung fand am 23. Juni 2021 statt. Die Europäische Kommission und Portugal stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. Die Mitgliedstaaten sprachen insbesondere die Bereiche Bildung, Qualität der öffentlichen Finanzen und Energiesektor an. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Spanien: Die WFA-Befassung fand am 23. Juni 2021 statt. Die Europäische Kommission und Spanien stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Sie kam insgesamt zu einer positiven Bewertung. Aufgrund des starken Frontloadings der Maßnahmen könnte eine erste Auszahlungsentscheidung aufgrund erreichter Meilensteine voraussichtlich bereits im Herbst 2021 getroffen werden. In der Diskussion wurden insbesondere die Themen Arbeitsmarktreform und Rentenreform hervorgehoben. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Luxemburg: Die WFA-Befassung fand am 25. Juni 2021 statt. Die Europäische Kommission und Luxemburg stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Sie kam insgesamt zu einer positiven Bewertung. In der Diskussion wurden insbesondere die Themen CO₂-Besteuerung und aggressive Steuergestaltung hervorgehoben. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Dänemark: Die WFA-Befassung fand am 25. Juni 2021 statt. Die Europäische Kommission und Dänemark stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Sie kam insgesamt zu einer positiven Bewertung. In der Diskussion wurden insbesondere die Themen Arbeitsmarktreform und Häuserpreisentwicklung hervorgehoben. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Griechenland: Die WFA-Befassung fand am 25. Juni 2021 statt. Die Europäische Kommission und Griechenland stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Sie kam insgesamt zu einer positiven Bewertung. In der WFA-Befassung wurden mögliche Haushaltsrisiken bei der Loan Facility thematisiert und es konnten dazu im Annex zum Durchführungsbeschluss zusätzliche Safeguards vereinbart werden. In der Diskussion wurden zudem insbesondere die Themen Arbeitsmarktreform, Insolvenzreform und notleidende Kredite hervorgehoben. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Deutschland: Die WFA-Befassung fand am 29. Juni 2021 statt. Die Europäische Kommission und Deutschland stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Diese Bewertung war insgesamt positiv. Die Mitgliedstaaten sprachen insbesondere die Bereiche Rentenreform, Klimaschutz und bezahlbarer Wohnraum an. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Slowakei: Die WFA-Befassung fand am 29. Juni 2021 statt. Die Europäische Kommission und Slowakei stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. In der Aussprache gingen die Mitgliedstaaten insbesondere auf die Themen Justizreform, Dekarbonisierung und Bildung ein. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Lettland: Die WFA-Befassung fand am 29. Juni 2021 statt. Die Europäische Kommission und Lettland stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. In der Diskussion wurden insbesondere die Bereiche Geldwäschebekämpfung und Steuerreform angesprochen. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Frankreich: Die WFA-Befassung fand am 30. Juni 2021 statt. Die Europäische Kommission und Frankreich stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. Die wortnehmenden Mitgliedstaaten sprachen insbesondere die Reformen bei den öffentlichen Finanzen, eine Rentenreform sowie die digitale Transformation an. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Italien: Die WFA-Befassung fand am 30. Juni 2021 statt. Die Europäische Kommission und Italien stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. In der Diskussion standen die Justizreform, die öffentlichen Finanzen sowie die grüne Transformation im Fokus. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Österreich: Die WFA-Befassung fand am 30. Juni 2021 statt. Die Europäische Kommission und Österreich stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. In der Aussprache stellten die Mitgliedstaaten insbesondere Fragen zur Steuer- und Rentenreform. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Belgien: Die WFA-Befassung fand am 30. Juni 2021. Die Europäische Kommission und Belgien stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. In der Aussprache stellten die Mitgliedstaaten insbesondere Fragen zur Steuer- und Rentenreform sowie zum Atomausstieg. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 13. Juli 2021.

Slowenien: Die WFA-Befassung fand am 14. Juli 2021 statt. Die Europäische Kommission und Slowenien stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. Im Fokus der Aussprache standen u. a. die Pensions- und Pflegereform sowie die Wahrung der finanziellen Interessen der EU. Die Befassung in einer informellen Videokonferenz des ECOFIN-Rates erfolgte am 26. Juli 2021, die Annahme im schriftlichen Verfahren am 28. Juli 2021.

Litauen: Die WFA-Befassung fand am 14. Juli 2021 statt. Die Europäische Kommission und Litauen stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. Die Mitgliedstaaten sprachen insbesondere die Sequenzierung der Maßnahmen, Steuerreformen und die Digitalisierung an. Die Befassung in einer informellen Videokonferenz des ECOFIN-Rates erfolgte am 26. Juli 2021, die Annahme im schriftlichen Verfahren am 28. Juli 2021.

Zypern: Die WFA-Befassung fand am 16. Juli 2021. Die Europäische Kommission und Zypern stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. Die Mitgliedstaaten sprachen insbesondere die Bereiche NPL-Abbau, Steuerreform und Korruptionsbekämpfung an. Die Befassung in einer informellen Videokonferenz des ECOFIN-Rates erfolgte am 26. Juli 2021, die Annahme im schriftlichen Verfahren am 28. Juli 2021.

Kroatien: Die WFA-Befassung fand am 16. Juli 2021 statt. Die Europäische Kommission und Kroatien stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. In der Diskussion lag ein Schwerpunkt bei der Umsetzung des Plans und der Absorptionsfähigkeit der kroatischen Wirtschaft sowie der Nachhaltigkeit des Tourismussektors. Die Befassung in einer informellen Videokonferenz des ECOFIN-Rates erfolgte am 26. Juli 2021, die Annahme im schriftlichen Verfahren am 28. Juli 2021.

Irland: Die WFA-Befassung fand am 24. August 2021 statt. Die Europäische Kommission und Irland stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. Im Fokus der Aussprache standen u. a. die Steuergestaltung, Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung sowie Reformen im Renten- und Gesundheitssektor. Die Befassung in einer informellen Videokonferenz des ECOFIN-Rates erfolgte am 6. September 2021, die Annahme im schriftlichen Verfahren am 8. September 2021.

Tschechische Republik: Die WFA-Befassung fand am 24. August 2021 statt. Die Europäische Kommission und die Tschechische Republik stellten die Eckpunkte des ARP vor, die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt zustimmend aus. Die Mitgliedstaaten sprachen insbesondere die Wahrung der finanziellen Interessen der EU und die Unterstützung der Investitionen durch Reformen an. Die Befassung in einer informellen Videokonferenz des ECOFIN-Rates erfolgte am 6. September 2021, die Annahme im schriftlichen Verfahren am 8. September 2021.

Der deutsche Sitzungsvertreter im WFA hat sich zu allen Plänen aktiv in die Diskussion eingebracht. Die Bundesregierung hat die Annahme der ARP dieser 18 Mitgliedstaaten im ECOFIN-Rat mitgetragen. Die Pläne wurden einstimmig beschlossen.

Laut den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020¹⁹ sowie Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2021/241¹⁸ können ausnahmsweise ein oder mehrere Mitgliedstaaten, sollten sie der Auffassung sein, dass schwerwiegende Abweichungen von der zufriedenstellenden Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte vorliegen, den Präsidenten des Europäischen Rats ersuchen, den Europäischen Rat auf dessen nächster Tagung mit der Angelegenheit zu befassen. Da von Seiten der Mitgliedstaaten noch keine Berichte zu Etappenzielen und Zielwerten vorgelegt wurden und somit dieser Fall noch nicht eingetreten ist, wurde der Europäische Rat bis jetzt nicht in diesem Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit befasst.

¹⁹ Europäischer Rat (2020), Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (17., 18., 19., 20. und 21. Juli 2020) – Schlussfolgerungen, Brüssel, EUCO 10/20, 21. Juli 2020, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/45136/210720-euco-final-conclusions-de.pdf>.

2. Jährlicher Bericht für das Jahr 2021

E. Sachstand zu den geplanten und ggf. eingeführten neuen Eigenmitteln der Europäischen Union

Der neue nationale Beitrag auf Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff (die sogenannte „EU-Plastikabgabe“) wurde im Eigenmittelbeschluss vom 14. Dezember 2020²⁰ als neues Eigenmittel festgelegt und zum 1. Januar 2021 eingeführt. Die „EU-Plastikabgabe“ ist ein Beitrag aus den nationalen Haushalten, der auf der Grundlage der pro Jahr im betreffenden Mitgliedstaat angefallenen Menge nicht-recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff berechnet wird. Sie beträgt 0,80 Euro pro Kilogramm. Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE im Jahr 2017 unterhalb des EU-Durchschnitts lag, erhalten eine Pauschalermäßigung. Die Europäische Kommission prognostiziert das Aufkommen auf etwa 6 Mrd. Euro pro Jahr. Die Abgabe macht damit etwa 3 Prozent des EU-Haushalts aus. Der deutsche Beitrag für das Jahr 2021 wird von der Europäischen Kommission auf rund 1,3 Mrd. Euro geschätzt.²¹

Laut den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 17. bis 21. Juli 2020¹⁹ und der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2020²² soll die Europäische Kommission bis Juni 2021 Vorschläge für neue Eigenmittel auf Basis einer Digitalabgabe, eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) und des ggf. erweiterten EU-Emissionshandelssystems (EU ETS) vorlegen. Laut den Schlussfolgerungen des Rates sollen die Einnahmen aus den nach 2021 eingeführten neuen Eigenmittelquellen auch für die Rückzahlung der NGEU-Mittelaufnahme verwendet werden. Die Einführung soll bis Januar 2023 erfolgen. In einem weiteren Schritt soll sich die Europäische Kommission bemühen, bis Juni 2024 zusätzliche neue Eigenmittel vorzuschlagen. Diese Vorschläge könnten eine Finanztransaktionssteuer und einen finanziellen Beitrag im Zusammenhang mit dem Unternehmenssektor oder eine neue gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage umfassen.

Die für dieses Jahr vorgesehenen neuen Eigenmittelvorschläge liegen noch nicht vor: Das zuletzt für Juli 2021 angekündigte Eigenmittelpaket der Europäischen Kommission, welches Vorschläge für neue Eigenmittel auf der Grundlage einer Digitalabgabe, von CBAM sowie eines erweiterten EU ETS umfassen sollte, wurde auf den Herbst 2021 verschoben. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung ist noch nicht bekannt.

Die Bundesregierung hat den Fahrplan zur Einführung von neuen Eigenmitteln als Teil der Gesamteinigung über den MFR 2021 bis 27 und NGEU und als federführende Ratspräsidentschaft konstruktiv begleitet: Der Eigenmittelbeschluss vom 14. Dezember 2020²⁰ und die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020²² wurden unter deutscher Ratspräsidentschaft verabschiedet.

²⁰ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom; abrufbar unter: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>.

²¹ Europäische Kommission (2021), Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4/2021, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/budget/data/BR/2021/de/BR04.pdf>.

²² Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 22. Dezember 2020, L 433 I/28-46, abrufbar unter http://data.europa.eu/eli/agree_interinst/2020/1222/oj.

